

Offizielles Organ
der Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
www.ingbw.de

Herausgeber:

Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann

Im Fokus

Auftragswertberechnung nach Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV

Die Erläuterungen des BMWK führen nicht zur erhofften Klarheit!

Am 24. August 2023 ist die Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare (»eForms«) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen in Kraft getreten. § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV ist damit ersatzlos entfallen.



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Berlin (Foto: Sabine Schultz)

Editorial

**Liebe Kolleginnen
und Kollegen,**



das Vergaberecht hat in diesen Tagen eine kleine, aber sehr weitreichende Veränderung erfahren. Die Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV für Planungsleistungen hat Auswirkungen auf die Auftragswertberechnung. Die Auswirkungen auf die Praxis werden erheblich sein: Die Anzahl der europaweiten Vergabeverfahren wird stark zunehmen, die der beschränkten Ausschreibungen wird sich verringern. Die Vergabeprozesse werden insgesamt aufwendiger werden. Dieser Umstand betrifft nicht nur die Auftraggeber-, sondern auch die Auftragnehmerseite. Trotz der Erläuterungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist die erhoffte juristische Klarheit bisher ausgeblieben. Für die zahlreichen kleinen und mittelgroßen Ingenieurbüros ist das eine schlechte, unter Umständen existenzgefährdende Nachricht. Umso bedeutsamer ist eine aktive Interessenvertretung durch die Ingenieurkammer. Jetzt gilt es sicherzustellen, dass unsere Perspektiven nicht nur gehört, sondern aktiv in die Gestaltung der neuen Regelungen integriert werden. Denn hier geht es um die zukünftigen Rahmenbedingungen für unseren Berufsstand und auch darum, dass Bauprojekte nicht künstlich verteuert und verzögert werden.

Gleichzeitig freut es uns, Sie über aktuelle Entwicklungen in der Geschäftsstelle informieren zu dürfen. Mit der Rückkehr von Davina Übelacker aus der Elternzeit haben wir erstmalig eine Doppelspitze in der INGBW-Geschäftsführung. Weiter ist es gelungen, in den letzten drei Monaten insgesamt fünf neue, sehr engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Ich bin mir vollkommen sicher, dass es mit diesem neuen Geschäftsstellen-Team gelingen wird, die kommenden Herausforderungen gut zu bewältigen und die Zukunft der Ingenieure aktiv mitzugestalten.

Mit freundlichem Gruß



Stephan Engelsmann, Präsident

Das deutsche Vergaberecht sah in § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV bislang eine Sonderregelung für Planungsleistungen vor, wonach nur gleichartige Leistungen, also solche, die dem gleichen Leistungsbild der HOAI zugeordnet sind, zu addieren waren. Dies gilt nun nicht mehr. Seit dem 24. August müssen grundsätzlich alle im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren ausgeschriebenen Planungsleistungen addiert werden. Infolgedessen müssen auch Planungsaufträge mit einem Auftragswert von weniger als 215.000 Euro netto EU-weit ausgeschrieben werden, wenn die Addition der Auftragswerte aus allen für das Vorhaben benötigten HOAI-Leistungsbildern zu einer Überschreitung dieses Schwellenwertes führt.

Losweise Vergabe von Planungsleistungen mit Bauleistungen

Der Bundesrat hatte die Bundesregierung in seinem Beschluss zur Streichung von § 3 Abs. 7 S.2 VgV (BR-Drs. 203/23) aufgefordert, klarstellende Erläuterungen zur künftigen rechtssicheren Berechnung des geschätzten Auftragswertes im Falle von Bau- und Planungsleistungen für die Ermittlung des einschlägigen Schwellenwertes in der Praxis zur Verfügung zu stellen mit dem erklärten Ziel, die erwarteten Auswirkungen der Streichung von § 3 Abs. 7 S. 2 VgV auf die Praxis zu begrenzen.

Die Bundesregierung selbst hatte in ihrer Begründung zur Aufhebung von § 3 Abs. 7 S.2 VgV einen Weg aufgezeigt, bei dem in einer Baumaßnahme die Planungsleistungen zusammen mit den Bauleistungen losweise vergeben werden könnten. Bauvorhaben wären demnach als Ganzes zu betrachten einschließlich der Planungsleistun-

gen. Infolgedessen würde auch für die Planungsleistungen der Schwellenwert für Bauleistungen von derzeit 5,382 Mio. Euro netto herangezogen, auch dann, wenn die Planungsleistungen sodann in getrennten Verfahren ausgeschrieben würden.

Erläuterungen des BMWK zu schwach

Die Erläuterungen, die das BMWK nun am 23. August 2023 in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zur Verfügung gestellt hat, beinhalten jedoch nicht – wie erhofft – eine Klarstellung bezüglich einer Heranziehung des – deutlich höheren – Schwellenwertes für Bauleistungen bei der Auftragswertermittlung. Vielmehr beschränkt sich das Ministerium auf Hinweise zur EU-rechtskonformen Auslegung der geltenden nationalen Vorschriften: Demnach ist für die Auftragswertberechnung – unabhängig von einer etwaigen (späteren) Losbildung – zunächst zu bestimmen, inwieweit ein einheitlicher Auftrag vorliegt. Hierbei ist eine »funktionale Betrachtung« heranzuziehen. Ein einheitlicher Gesamtauftrag liegt vor, sofern dessen Teilleistungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität aufweisen. Auf dieser Grundlage kann dann sowohl eine getrennte als auch die gemeinsame Vergabe für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen vorgesehen werden. Die Europäische Kommission gehe dabei davon aus, dass eine »andere Natur« von Dienstleistungsaufträgen nicht als Begründung herangezogen werden kann, um von einer funktionalen Betrachtungsweise abzusehen. Ob Planungsleistungen, die in ihrer Art auf unterschiedliche Weise erbracht werden, in funktionalem Zusammenhang stehen und zu addieren sind, ist daher im Einzelfall von der jeweiligen Vergabestelle zu prüfen und zu dokumentieren.

Vor dem Hintergrund, dass das von der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik angestrebte Vertragsverletzungsverfahren wegen der bisherigen

Sonderregelung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV, für die es in der EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU keine Grundlage gibt, noch nicht abgeschlossen ist, dürfte es nicht verwundern, dass das BMWK diesen zurückhaltenden Ansatz gewählt hat.

Die Erläuterungen dürften dadurch aber nicht in dem geforderten Maß zu einer rechtssicheren Anwendung der maßgeblichen Normen beitragen. Es bleibt daher abzuwarten, ob die öffentlichen Auftraggeber künftig für die Auftragswertberechnung den höheren Schwellenwert für Bauleistungen heranziehen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird allgemein mit einer Verzehnfachung der EU-weiten Ausschreibungen gerechnet und damit einhergehend mit einer erheblichen Steigerung des Ausschreibungsaufwandes für die Auftraggeber und des Bewerbungsaufwandes für die Bieter.

Tipp

Lehrgang zum »Qualifizierten Vergabeberater (BlngK)«

Die Landesingenieurkammern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen bieten gemeinsam eine Fortbildung zur »Qualifizierten Vergabeberaterin (BlngK)« bzw. zum »Qualifizierten Vergabeberater (BlngK)« an. Der nächste Lehrgang findet vom 15. bis 17. November 2023 ganztätig statt. Eine Anmeldung ist über die Ingenieurakademie West möglich.

Seminardetails und Anmeldung:
→ www.ingenieurakademie-west.de

Zwei Köpfe, ein Kurs

Seit September 2023 lenkt ein kraftvolles Duo die Geschicke der INGBW: Mit der Rückkehr von Davina Übelacker aus der Elternzeit und der Neueinstellung von Florian Jentsch ist die Geschäftsführung nun optimal besetzt.

Als erfahrene Juristin bringt Davina Übelacker ihre Expertise im Bereich Recht, Wettbewerb und Baukultur ein. Dieses Ressort bildet das Fundament für rechtliche Klarheit, fairen Wettbewerb und die Förderung einer qualitätsorientierten Baukultur. Zudem

ist Frau Übelacker für einen dienstleistungsorientierten Mitgliederservice sowie die Fort- und Weiterbildung verantwortlich.

Seit Mai 2023 bereichert Florian Jentsch die Geschäftsführung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg. In

seinem vielschichtigen Geschäftsbereich trägt er die Verantwortung für die Bereiche Personal, Organisation, Finanzen; Kommunikation, Marketing; Technik, Umwelt, Innovation sowie Fachkräftesicherung, Bildungspolitik.

Gemeinsam bilden Davina Übelacker und Florian Jentsch eine starke Doppelspitze. Ihre gebündelte Fachkompetenz und klare Aufgabenverteilung versprechen eine zielgerichtete und effiziente Führung, um die Interessen des baden-württembergischen Ingenieurwesens bestmöglich zu vertreten und die Kammer erfolgreich in die Zukunft zu führen.



Eine starke Doppelspitze der INGBW-Geschäftsführung: Florian Jentsch und Davina Übelacker (Foto: INGBW)

Ingenieurinnen und Ingenieure im politischen Dialog vor Ort

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg setzt nach der parlamentarischen Sommerpause ein starkes Signal: Gemeinsam mit kompetenten Kammermitgliedern traf sich INGBW-Geschäftsführer Florian Jentsch in den Regionen mit Fachpolitikern unterschiedlicher Landtagsfraktionen, um die drängendsten Herausforderungen und Anliegen der baden-württembergischen Ingenieurinnen und Ingenieure anzugehen.



Die INGBW-Roadshow am 15.09.2023 in Backnang: Florian Jentsch (INGBW), Steffen Blessing und Wolfgang Dürrich (Bauphysik 5), Ralf Nentwich (Bündnis 90/Die Grünen) v. l. n. r. (Fotos: INGBW)

28.09.2023 – Karlsruhe

SLP – Ingenieurbüro für Tragwerksplanung
Alena Trauschel-Fink, FDP

15.09.2023 – Backnang

Ingenieurbüro Bauphysik 5
Gernot Gruber, SPD

18.09.2023 – Backnang

Ingenieurbüro Bauphysik 5
Ralf Nentwich, Bündnis 90/
Die Grünen

22.09.2023 – Schwäbisch-Hall

Ingenieur Plan Eissing – ipe
Jutta Niemann, Bündnis 90/
Die Grünen

29.09.2023 – Wangen im Allgäu

Dr. Schütz Ingenieure - Beratende
Ingenieure im Bauwesen
Raimund Haser, CDU



Die INGBW-Roadshow demonstriert schon jetzt auf beeindruckende Weise, wie effektive Lobbyarbeit direkt bei den Mitgliedern vor Ort funktioniert. Die INGBW hat zahlreiche weitere Termine in den Regionen geplant, um die Interessen des Berufsstandes fortlaufend mit Nachdruck zu vertreten.

Gemeinsam machen wir Baden-Württemberg auch künftig zu einem leuchtenden Vorbild in Technologie und Innovation. Denn die Ingenieurinnen und Ingenieure im Ländle sind die Antriebskraft dieser Revolution!

Wenn Sie ein Teil dieser Initiative werden und positive Veränderungen hereinführen wollen, zögern Sie nicht: Kommen Sie auf uns zu!

Geschäftsführer Florian Jentsch
jentsch@ingbw.de



Die INGBW-Roadshow am 22.09.2023 in Schwäbisch-Hall: Florian Jentsch (INGBW), Marcus Eissing (ipe), Jutta Niemann (Bündnis 90/Die Grünen) und Hans-Joachim Feuchter (Bündnis 90/Die Grünen) v. l. n. r.

Im Testflug: Die IBA'27-App

Das IBA'27-Team arbeitet in Kooperation mit der Ingenieurkammer Baden-Württemberg an einer App, die im IBA-Ausstellungsjahr 2027 Besucherinnen und Besucher durch die Region Stuttgart führen soll.

Die Idee: 2027 sollen die Menschen die Internationale Bauausstellung auch selbstgeführt erleben können. So sollen mit der App vor Ort in den realisierten IBA-Projekten Details sichtbar gemacht werden, die der Öffentlichkeit sonst verborgen geblieben wären. Beispielsweise mit einem Blick hinter die Fassade oder einem Interview zum Zusammenleben im Quartier.

Zum IBA'27-Festival im Sommer 2023 ist nun ein Prototyp der App erschienen, der anhand des IBA'27-Projekts Postareal Böblingen, beispielhaft erste Möglichkeiten zeigt. Im Mittelpunkt steht ein virtuelles 3D-Modell der aktuellen Planungen für das Postareal, das einen plastischen Eindruck der künftigen Bebauung vermittelt. An verschiedenen



Punkten im Modell gibt es Informationen zu den geplanten Nutzungen in den drei Gebäudeteilen des Postareals und zum neuartigen Energiekonzept. Das Modell kann auch mittels Augmented Reality in einer realen Umgebung – beispielsweise als Tischmodell – angezeigt werden.

IBA'27-App (Testversion):
→ www.iba27.de

Personalien

Wechsel bei der Walther & Reinhardt Ingenieurgesellschaft mbH in Herbolzheim

Nach 27 Jahren an der Spitze der Walther & Reinhardt Ingenieurgesellschaft mbH ist Dipl.-Ing. (FH) Walter Reinhardt zum 1. April 2023 im Zuge der Nachfolgeregelung als Gesellschafter und Geschäftsführer ausgeschieden. Er wird dem Unternehmen aber weiterhin beratend zur Seite stehen. Die bisherige Mitgesellschafterin Dipl.-Ing. (FH) Anja Hofstetter und Dipl.-Ing. Florian Kirchenbauer leiten nun das Ingenieurbüro für Tragwerksplanung. Herr Kirchenbauer ist seit 2014 im Unternehmen und blickt daher auf eine mehrjährige Erfahrung im Büro Walther & Reinhardt zurück.



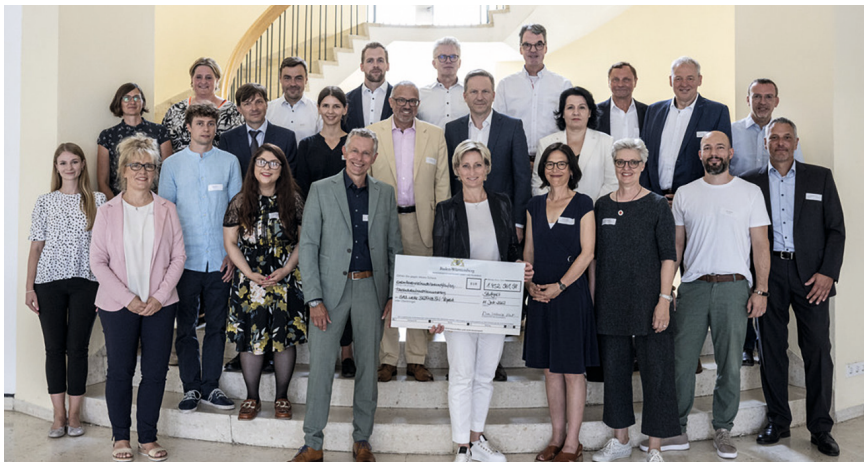
Anja Hofstetter



Florian Kirchenbauer

Wirtschaftsministerium fördert Schulungskonzept

Klimaneutrales Bauen ist möglich – auch im Massivbau, der unter anderem durch seine Klimaresilienz sowie die regionale Verfügbarkeit der Baustoffe viele Nachhaltigkeitsvorteile bietet. Doch wie lassen sich CO₂-Emissionen und Ressourcen durch innovativen Beton- und Mauerwerksbau konkret einsparen? Und worauf ist bereits bei der Planung eines Bauvorhabens im Hinblick auf dessen Klimaneutralität zu achten?



Gruppenfoto der landesgeförderten Projektkonsortien mit der Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut (Fotos: Reiner Pfisterer)

Um genau diese Fragen zu beantworten, hat solid UNIT gemeinsam mit der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, der Architektenkammer Baden-Württemberg, der Bauwirtschaft Baden-Württemberg und der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen GmbH das digitale und bewusst praxisorientierte Schulungskonzept »Klimaneutral Massiv Bauen@skills.BW« entwickelt, das in wenigen Wochen an den Start geht. Das Konzept wird im Rahmen des Förderaufrufes @BAU.weiter.BILDEN@BW vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus gefördert.

Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit

und Tourismus: »Wir benötigen Weiterbildungsformate zu zukunftsfähigen, klimafreundlichen Technologien. Wir müssen die Potenziale der Digitalisierung auch für das Bauen nutzen. So kann die Transformation zu einer nachhaltigen Bauwirtschaft gelingen.«

Das neue digitale Schulungskonzept besteht aus verschiedenen Wissensbausteinen und Formaten, die miteinander verwoben, gleichzeitig aber auch individuell nutzbar sind. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf regelmäßigen digitalen Live-Angeboten und Sprechstunden, in denen Nutzerinnen und Nutzer konkrete Fragen zu ihren Bauprojekten stellen können.

Florian Jentsch, Geschäftsführer Ingenieurkammer Baden-Württemberg:



**KLIMANEUTRAL
MASSIV BAUEN**

@skills.BW



Projektkonsortium bei der Förderbescheidübergabe mit der Wirtschaftsministerin

»Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg unterstützt diese Initiative, um die große Zielgruppe der Ingenieurinnen und Ingenieure und ebenso die Studierenden für den klimaneutralen Massivbau fortzubilden. Gerade der Massivbau, der in Deutschland sehr weit verbreitet ist, bietet großes Potential, um die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Mit dem neuen Schulungskonzept wollen wir unsere Mitglieder, die planenden Ingenieurinnen und Ingenieure, mit diesen Potentialen und den zahlreichen Innovationen im Beton- und Mauerwerksbau vertraut machen.«

Zielgruppe von »Klimaneutral Massiv Bauen@skills.BW« sind insbesondere Ingenieure und Architekten, aber auch ausführende Unternehmen. Zur sekundären Zielgruppe zählen weiterhin öffentliche und private Bauherren, Projektentwickler sowie Studierende und Auszubildende.

→ www.bau-klimaneutral.de

Bildungsoffensive »Auf Holz bauen« wird fortgeführt



Die Bildungsoffensive im Holzbau für Planerinnen und Planer in Baden-Württemberg

Die Bildungsoffensive »Auf Holz bauen« ist ein wegweisendes Projekt, das maßgeblich dazu beiträgt, den Anteil des klimafreundlichen Holzbaus zu steigern. Die dringend benötigten Fachkräfte werden hier gezielt fortgebildet, um den besonderen Anforderungen und Potenzialen des Bauens mit nachwachsenden Ressourcen gerecht zu werden. Durch die enge Zusammenarbeit zwischen der Ingenieurkammer, der Architektenkammer und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entsteht in Baden-Württemberg ein einmaliges Netzwerk, das die Zukunft des Bauens nachhaltig gestaltet.

Seit dem Start der Offensive im Dezember 2020 haben bereits rund 4.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer von den vielfältigen Weiterbildungsangeboten der INGBW profitiert, sei es durch die Holzbauforen, Fachexkursionen oder Seminare. Dieser Erfolg bekräftigt einmal mehr die Notwendigkeit und Relevanz dieser Initiative.

Die Verlängerung der Bildungsoffensive bis zum 31. Dezember 2025 ist ein klares Bekenntnis zur langfristigen Sicherung des steigenden Bedarfs an gut ausgebildeten Ingenieurinnen und Ingenieuren im Bereich Holzbau. Dies zeigt, dass die Zukunft des Bauens auf nachhaltigen, klimafreundlichen Grundlagen ruht und diese Initiative den Weg ebnet, um die Transformation motiviert und innovativ voranzutreiben.

→ www.aufholzbauen.de



Mit Erfahrung, Kompetenz und Engagement die INGBW voranbringen



Benjamins Groß

Sachbearbeiter
Berufsanerkennung
und Fortbildungen

Benjamin Groß (41) ist seit dem 1. Juli 2023 als Sachbearbeiter in den Bereichen Berufsanerkennung und Fortbildungsmanagement bei der INGBW beschäftigt. Er ist Politikwissenschaftler (Universität Heidelberg) und war zuletzt bei einem gemeinnützigen Träger der Kinder- und Jugendsozialarbeit tätig.



Dorothea Wiese

Referentin
Fachkräftesicherung
und Ingenieurwesen

Dorothea Wiese (57) ist seit dem 28. August 2023 Teil der INGBW. Als Diplom-Informatikerin (Universität Saarbrücken) war sie zuletzt seit über 20 Jahren als Berufsbildungsplanerin, Leiterin eines Innovationsinstituts, Projektmanagerin und wissenschaftliche Lehrkraft in der Internationale Zusammenarbeit tätig. Zum Start ihrer Karriere arbeitete sie für vier Jahre bei SAP.



Sabine Mahnert

Sachbearbeiterin
Mitgliederverwaltung
und Organisation

Sabine Mahnert (52) unterstützt das INGBW-Team seit dem 1. September 2023 bei der Mitgliederverwaltung, dem Eintragungswesen sowie grundständigen Organisationsaufgaben. Frau Mahnert ist Politikwissenschaftlerin (Universität Potsdam). Sie hat in ihrer beruflichen Laufbahn u.a. Erfahrung als Personalmarketingreferentin beim Fraunhofer-Institut, sowie Personal-sachbearbeiterin beim Landesarchiv Baden-Württemberg gesammelt.



Jonathan Schweizer

Referent
Bildungsoffensive
»Auf Holz bauen«

Jonathan Schweizer (31) verstärkt seit dem 18. September 2023 als Holzbau-Referent die Geschäftsstelle der INGBW. Herr Schweizer ist Absolvent der Fachhochschule Salzburg und hat dort Holztechnologie und Holzbau (B.Sc.) sowie Design und Produktmanagement (M.A.) studiert. Während seiner Studienzeit trug er maßgeblich zum Aufbau des Wissensmanagements bei einem amerikanischen Fertighaus-Startup bei. Nach Abschluss seines Studiums befasste er sich mit der Optimierung von Logistik- und Montageprozessen in Verbindung mit digitalen Workflows für dasselbe Unternehmen.



Witold Buenger

Pressesprecher

Witold Buenger (39) hat das INGBW-Team zum 1. Oktober 2023 als erfahrener Kommunikationsexperte komplettiert. Herr Buenger ist Medien- und Kommunikationswissenschaftler (Universität Halle) und hat u.a. Erfahrungen als Pressesprecher und Projektleiter bei der RIVA GmbH Engineering und der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen gesammelt. Darüber hinaus war er Mitglied im ThinkTank zur Erarbeitung einer stadtplanerischen Leitvision für die IBA'27.

Planer der INGBW

Holzbauoffensive www.aufholzbauen.de

Schwingungen von Fußgängerbrücken
27.09.2023 online

Computational Wood Architecture
21.11.2023 online

2 Länder Exkursion – 3 Regionen
12./13.10.2023 Süddeutschland und Österreich

→ <http://termine.ingbw.de>

Herr Freier, freier@ingbw.de, T 0711 64971-42

Akademie der Ingenieure

Energieeffizienz / Bauphysik

Berechnung hydraulischer Abgleich
ab 07.11.2023 online

Weiterbildung statt Praxisnachweis: neue
Verlängerungsoption für die EEE-Liste WG
ab 13.11.2023 online

Förderung BAFA/ KfW – richtig beraten zu
GEG und BEG
21.11.2023 online

Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)
23.11.2023 online

Hat die Fensterlüftung ausgedient?
Was muss – was kann – was geht?
06.12.2023 online

Bauen im Bestand – Realisierung von
Innendämmungen
11.12.2023 online

Energieeffizienz-Experten Vertiefung
Wohngebäude
ab 18.01.2024 Ostfildern

Sommerlicher Wärmeschutz und
thermische Behaglichkeit: Konsequenzen
für den Gebäudeentwurf
24.01.2024 online

Erst materialgerecht konstituieren
und dann energetisch bewerten
29.01.2024 online

Energieeffizienz-Experten Vertiefung
Nichtwohngebäude
ab 15.02.2024 Blended

Koordinator*in Nachhaltiges Bauen nach BNB
ab 15.02.2024 Blended

Energieeffizienz-Experten Basismodul
ab 18.04.2024 Blended

Brandschutz

Grundlagen der Brandschutzplanung
27.10.2023 online

Brandschutz bei Gewerbe- und Industrie-
bauten
07.11.2023 online

Brandschutz in der Technischen Gebäude-
ausrüstung
09.11.2023 online

Brandschutz bei Denkmal- und Bestands-
gebäuden – baulicher Bestandschutz aus
brandschutztechnischer Sicht
01.12.2023 online

Brandschutzmaßnahmen in Büro- und
Verwaltungsgebäuden als Sonderbau
11.12.2023 online

Sachverständige Abwehrender Brandschutz
ab 15.02.2023 Blended

Sachverständigenwesen

Basismodul Schäden an Gebäuden
ab 17.11.2023 Blended

Unternehmensführung

Social-Media-Textwerkstatt
26.10.2023 online

Mitarbeitende durch LinkedIn, Facebook
oder Instagram gewinnen
02.11.2023 online

Lean Management und agile Planungs-
methoden
23.11.2023 Ostfildern

So kommen Ihre Projekte in die Medien!
Erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit und
Mitarbeitergewinnung durch Sichtbarkeit
in den Medien
29.11.2023 online

Projektmanagement

Projektsteuerung - Sicherheit bei Kosten,
Terminen und Qualität
28.11.2023 Mainz

Persönlichkeitsentwicklung

Ergebnisorientierte Verhandlungsführung –
überzeugend und zielsicher im Abschluss
21.11.2023 Ostfildern

INGBW-Mitglieder erhalten 25 Prozent Rabatt
auf Tagesseminare der Akademie

Änderungen vorbehalten

→ www.akademie-der-ingenieure.de

InformationsZentrum Beton

DIN 1045 – Das neue Regelwerk mit
Betonbauqualität (BBQ) – Was ändert sich
im Betonbau?
25./26.09.2023 und 16./17.10.2023 zweitägiges
Web-Seminar

Zementestriche im Hochbau
10.10.2023 Web-Seminar

Detailliertes Programm und Anmeldung:
→ www.beton.org/aktuell/veranstaltungen/

Wann darf ein unzuverlässiger Auftragnehmer vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden?

Jeder erfahrene Ingenieur kennt die Situation: Ein Bieter im vorbereiteten Vergabeverfahren ist bekanntermaßen »schwierig« und wird dem Projekt nicht guttun, wenn er den Zuschlag erhält.

Vor 2016 konnten bekannt unzuverlässige Unternehmen im Rahmen einer allgemeinen Zuverlässigkeitsprüfung nach § 97 Abs. 4 GWB a.F. ausgeschlossen werden. Typische Fälle, die ein Ausschluss von Vergabeverfahren aufgrund mangelnder Zuverlässigkeit rechtfertigen konnten, waren etwa die mangelnde Sorgfalt bei der Ausführung von Arbeiten, die zu Gewährleistungsansprüchen führten, ebenso wie vom Bieter in der Vergangenheit verschuldete Liefer- und Leistungsverzögerungen.

Mit der Einführung eines eigenständigen Ausschlussgrundes in § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für einen Ausschluss von Unternehmen wegen Unzuverlässigkeit konkretisiert und verobjektiviert, so dass die Anforderungen für einen Ausschluss deutlich gestiegen und stärker überprüfbar sind: Der öffentliche Auftraggeber kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen vom Vergabeverfahren ausschließen, wenn es eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortwährend mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadenersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.

Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass Erfahrungen außerhalb öffentlicher Aufträge nicht zur Begründung eines Ausschlusses herangezogen werden können. Defizite in Projekten mit Privaten, von denen die Vergabestelle Kenntnis hat, sind also unbeachtlich.

Für einen Ausschluss ebenfalls nicht maßgeblich sind allgemeine Beanstandungen eines Referenzgebers, selbst wenn diese nachvollziehbar sind. Ungeeignet ist daher der Verweis auf hohe Nachtragsangebote, Meinungsverschie-

denheiten oder Rechtsstreitigkeiten. Maßgeblich ist allein die Vertragsleistung, also eine nicht vertragsgerechte Erfüllung des früheren Auftrags, insbesondere das Bestehen von Mängeln.

Dabei genügt nicht jeder Mangel: Eine mangelhafte Leistung kann nur dann einen Ausschluss begründen, wenn eine wesentliche Anforderung entweder einmalig erheblich oder aber fortwährend missachtet wird. Ausschlaggebend für das Kriterium der Wesentlichkeit ist, welche Bedeutung der jeweiligen Anforderung für den öffentlichen Auftraggeber zukommt. Das können im Einzelfall auch vergleichsweise nebensächliche Pflichten sein, etwa die Teilnahme an Jour-Fixe-Terminen: In einem von der Vergabekammer des Bundes jüngst getroffenen Entscheidung (VK 2-56/23) begründete die Kammer dies mit den vertraglichen Vereinbarungen, die die Bedeutung der Jour-Fixe-Termine für den öffentlichen Auftraggeber explizit hervorhob.

Aber auch im Einzelfall (noch) nicht erhebliche Pflichtverletzungen können zum Ausschluss führen, wenn das Unternehmen beständig Vertragspflichten innerhalb ein und desselben Auftrages verletzt.

Die Missstände bei der Vertragserfüllung müssen des Weiteren zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadenersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt haben, um einen Ausschluss zu rechtfertigen. Aber selbst wenn alle diese Voraussetzungen vorliegen, darf die Vergabestelle den Bieter nicht einfach automatisch ausschließen. Erforderlich ist vielmehr die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Es müssen insbesondere auch positive Erfahrungen berücksichtigt werden.

Die Anforderungen für einen wirklichen Ausschluss eines Bieters vom



Dr. Andreas Digel

Rechtsanwalt
und Fachanwalt
für Bau- und
Architektenrecht

Kontakt:

BRP Renaud und Partner mdB

Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater
Kooperationskanzlei der Ingenieurkammer

Königstraße 28 (Königsbau), 70173 Stuttgart
T 0711 16445-201, F 0711 16445-100

→ www.brp.de

Mehr Informationen:

→ www.ingbw.de → **Service**

→ **Rechtsberatung**

Tipp



**Dipl.-Bw. (FH)
Andreas Preißing MBA**

Vorstand der
Preißing AG und
Veranstalter
der Nachfolge-
sprechstunde

Die Nachfolgesprächstunde der INGBW

Die INGBW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose Sprechstunde (45 Minuten) zu verschiedenen Beratungsthemen an. Diese wird von dem auf Ingenieur- und Architekturbüros spezialisierten Unternehmen **Dr.-Ing. Preißing AG** durchgeführt. Mitglieder können hier ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung, Existenzgründung, Personalmanagement, Büroorganisation et cetera an einen erfahrenen Berater richten und konkrete Hinweise für strategische Entscheidungen in ihrem Ingenieurbüro erhalten.

Termine:

Bitte bei Herrn Freier anfragen unter
freier@ingbw.de, T 0711 64971-42

Ort:

Stuttgart, INGBW-Geschäftsstelle

→ www.preissing.de

Vergabeverfahren sind also ausgesprochen hoch. Das entspricht häufig nicht den Bedürfnissen der Praxis, ist aber der Durchsetzung eines der zentralen Grundsätze des Vergaberechts, der Chancengleichheit, geschuldet.

Auch handwerkliche Selbstverständlichkeiten sind stichprobenartig zu überwachen!

HOAI

OLG Koblenz, 04.03.2021 – 2 U 1498/16: Einbau von Schottertragschichten ist stichprobenartig zu kontrollieren!

Fall: Wegen falscher Materialwahl und ungenügenden Druckfestigkeiten stellte sich die Schottertragschicht als Untergrund für den Bodenaufbau einer Halle als mangelhaft heraus. Der AG verklagte den Bauüberwacher auf Schadensersatz.

Urteil: Mit Erfolg für den AG!

Der Einbau der Schottertragschicht stellt an sich eine einfache Arbeit dar (handwerkliche Selbstverständlichkeit). Deren Einbau war jedoch für den späteren Einbau und die Mangelfreiheit der Bodenbeläge entscheidend, sodass diese Arbeiten intensiv zu überwachen waren, was der Bauüberwacher versäumte.

OLG Frankfurt, 20.02.2023 – 14 U 202/12 Prüfstatiker muss fehlende Standsicherheit erkennen!

Fall: Der AG forderte vom Prüfstatiker Schadensersatz wegen Baumängeln.

Urteil: Mit Erfolg für den AG!

Die Baufirma hatte die Kellerwände ohne Berücksichtigung der Erddruckbelastung geplant und ausgeführt. Der vom AG für die Kontrolle der Standsicherheit beauftragte Prüfstatiker hatte dies übersehen. Der AG hatte den Prüfstatiker jedoch in der Erwartung beauftragt, dass dieser die statischen Planungen der Baufirma nur freigibt, wenn diese zu einem standsicheren Bauwerk führen. Da der Prüfstatiker (und die Baufirma) nach den Grundsätzen des Werkvertragsrechts haften (§ 633 BGB), war die Leistung des Prüfstatikers mangelhaft.

LG Bielefeld, 31.01.2023 – 7 O 325/21 Energieberatungsleistungen unterliegen Dienstvertragsrecht – keine Haftung für entgangene Zuschüsse!

Fall: Der AG beauftragte den Energieberater mit der Erstellung eines EnEV-Nachweises. Aufgrund Fristüberschreitung für die Abgabe des hydraulischen Abgleichs durch den Energieberater waren die Fördermittel verloren. Der AG klagte.

Beschluss: Ohne Erfolg für den AG!

Ein Energieberater muss im Rahmen einer KfW-Förderung den AG über passende Sanierungsmaßnahmen für sein Gebäude beraten und prüfen, ob diese technisch förderfähig sind, und die »Bestätigungen zum Antrag und nach Durchführung« erstellen. Dies stellt eine technische Beratung des AG sowie eine Kontrollfunktion gegenüber der KfW und somit eine Dienstleistung im Sinne einer fachlichen Beratung dar. Demzufolge wird kein Erfolg geschuldet (§ 631 BGB greift demnach nicht). Somit war in Bezug auf die Fördermittelberatung kein Erfolg geschuldet. Eine Garantie zur Erlangung der angegebenen Fördermittel hatte der AN nicht geschuldet und auch nicht übernommen.

Vergabe:

BayObLG, 08.02.2023 – Verg 17/22 Öffentlicher AG darf seinen Beschaffungsgegenstand frei definieren – LPH 1 muss nicht ausgeschrieben werden!

Fall: Der öffentliche AG schrieb Tragwerksplanungsleistungen der LPH 2-8 aus. Die LPH 1 würde nicht benötigt, da diese aus Sicht des AG bereits im Rahmen des Siegerentwurfs aus einem Auslobungswettbewerb erarbeitet worden war. Ein Planer meinte, dass der AG nicht auf die LPH 1 verzichten dürfte, da diese erforderlich sei und der AG auf eine kostenlose Erbringung spekuliere.

Beschluss: Ohne Erfolg für den Planer!



Dipl.-Ing.
Peter Kalte

Geschäftsführer und ö. b. u. v. und HOAI-Sachverständiger, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht



Dipl.-Ing.
Arnulf Feller

stv. Geschäftsführer und ö. b. u. v. und HOAI-Sachverständiger, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht

Ein AG ist frei, seinen Beschaffungsgegenstand zu definieren. Es besteht keine Verpflichtung des AG, die LPH 1 zu beauftragen, wenn er meint, diese nicht zu benötigen. Allerdings besteht ohne Auftrag auch keine Verpflichtung für den Planer diese zu erbringen. Wenn die Leistungen der LPH 1 dennoch erforderlich werden, sind diese als Zusatzleistungen des Planers, unter Beachtung der Regelungen des § 650b BGB, vom Planer anzubieten und vom AG zu vergüten. Leistungen der LPH 1 nicht zum Teil des Vergabeverfahrens zu machen, ist zwar zulässig, aber nicht zu empfehlen (ausführlich Kalte/Wiesner im Deutschen Ingenieurblatt 11/2014).

GHV-Online-Seminare

- **Öffentliche Vergabe von Planungsleistungen: Wie bewerbe ich mich richtig?** 17.10.2023
- **HOAI 2021 – Ingenieurbauwerke** 19.10.2023
- **HOAI 2021 – Technische Ausrüstung** 08.11.2023
- **HOAI 2021 – Tragwerksplanung** 14.11.2023
- **Grundlagen BGB und Planernachträge** 16.11.2023
- **HOAI 2021 – Verkehrsanlagen** 20.11.2023
- **Grundleistungen vs. Besondere Leistungen Was muss ein Planer leisten?** 23.11.2023
- **HOAI 2021 – Grundlagen** 28.11.2023
- **HOAI 2021 – Wasserwirtschaft** 05.12.2023
- **HOAI 2021 – Planen im Bestand** 12.12.2023

Weitere Informationen zu den Seminaren unter:
→ www.ghv-guetestelle.de unter »Seminare«

Ing. Frank **Bertsch**, 90
 Dipl.-Ing. (FH) Karl **Blankenhorn**, 70
 Dipl.-Ing. Gerd **Burkard**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Stephan **Czichowsky**, 75
 Dipl.-Ing. Andreas **Demuth**, 50
 Dipl.-Ing. Martin **Deutscher**, 55
 Dipl.-Ing. Hans-Jürgen **Egly**, 65
 Ingenieur für Brandschutz Torsten **Elstner**, 60
 Ing. Fritz **Gogel**, 85
 Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)
 Max Jakob **Hagmeyer**, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Hermann **Hopp**, 60
 Dipl.-Ing. Wolfram **Hoppe**, 55

Dipl.-Phys. Jürgen **Horstmann**, 80
 Dipl.-Ing. (FH) Frank **Hummel**, 60
 Dipl.-Ing. Klaus **Janke**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Christine **Jouaux**, 60
 Dipl.-Ing. Christian **Karch**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Jürgen **Knösel**, 70
 Ing.(grad.) Volker **Köhnlein**, 65
 Dipl.-Ing. Hongbao **Li**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Günter **Littau**, 65
 Dipl.-Ing. Katrin **Lünser**, 60
 Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. (FH) Oliver **Matthaei**, 55
 Dipl.-Ing. Karlheinz **Müller**, 65
 Dipl.-Ing. Slobodan **Pandurovic**, 65

Dipl.-Ing. (FH) Erwin **Pfaffenrot**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Reiner **Riglewski**, 80
 Dipl.-Ing. Arsinte **Rosca**, 65
 Dipl.-Ing. Birgit **Schaffarra**, 50
 Dipl.-Ing. Wendelin **Schrüfer**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Helmut **Schwarz Müller**, 60
 Dr.-Ing. Michael **Stittgen**, 65
 Ing. Eberhard **Talmon**, 80
 Prof. Dr.-Ing. Edelbert **Vees**, 85
 Dipl.-Ing. Eberhard **Vöhringer**, 70
 Prof. Dr.-Ing. Jochen **Wüst**, 50
 Emre **Yilmazlar**, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Rainer Michael **Ziegler**, 55

Neue Mitglieder 16.08.–06.09.

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder und freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit

Liste der privatwirtschaftlich angestellten
 freiwilligen Mitglieder (FA):
 Sina **Glienke**, M.Sc. B.Sc., Ulm
 Dipl.-Ing. Tobias **Gruber**, Stuttgart

Tipps & Termine

Vorstandswahlen auf der 37. Mitgliederversammlung

Auf der 37. Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg am 27. Oktober 2023 wird turnusgemäß der Vorstand neu gewählt. Hierzu laden wir Sie recht herzlich ein. Die Einladung mit der Tagesordnung geht Ihnen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beginnt um 9.30 Uhr und findet in der Staatsgalerie Stuttgart, Konrad-Adenauer-Str. 30 - 32 in Stuttgart statt.

→ www.ingbw.de/vernetzen/mitgliederbereich.html

Impressum

INGBW aktuell ist offizielles Organ der
 Ingenieurkammer Baden-Württemberg
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Postfach 102412, 70020 Stuttgart
 T +49 711 64971-0, Fax -55,
 info@ingbw.de, www.ingbw.de

Verantwortlich i.S.d.P.: Davina Übelacker
 und Florian Jentsch
 Redaktion: Florian Jentsch
 Redaktionsschluss: 19.10.2023

ING  **BW**

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
 voranbringen – vernetzen – versorgen